

Alser Straße 21, A-1080 Wien  
Tel. (0043/1) 40 113  
Fax (0043/1) 40 113/50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at



**Umwelt**  
Dachverband

---

Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 13C  
Karmeliterplatz 2  
8010 GRAZ  
per e-mail: [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at)

Wien, am 30. November 2005

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altausseeer See“ zum Europaschutzgebiet Nr. 35**

Bezug: GZ: FA 13C-50 E 61/2-2005 sowie FA 13C-50 E 61/3-2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die geplante baldige Verordnung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altausseeer See“ zum Europaschutzgebiet wird vom Umweltdachverband grundsätzlich begrüßt.

Zum o.g. Entwurf – kundgemacht mit Schreiben vom 30.5.2005 – erlaubt sich der Umweltdachverband im Detail wie folgt Stellung zu nehmen:

**Ad § 3 (1) lit b:**

Das Verbot der Veränderung von Gestalt und Beschaffenheit des Geländes und Boden ist insofern unzureichend formuliert, da laut „Definitionen“ im Abschnitt „Erläuterungen“ dazu zu entnehmen ist, dass unter diese Bestimmung lediglich Bodenentnahmen fallen. Unter Bodenentnahmen werden herkömmlich jedoch nur Entnahmen zur Gewinnung von Baumaterial, Schüttgut etc. bzw. die Eröffnung kleiner Schottergruben verstanden.

Der Umweltdachverband hält es jedoch für unabdingbar mit dieser Bestimmung auch jedwede Erschließung durch befahrbare Straßen, „Almwege“ oder sonstige Erschließungswege eindeutig hintanzuhalten, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Erschließungsprojekte im Bereich Schwarzmooskogel-Eishöhle (touristische Nutzung) sowie Totes Gebirge-Plateau (Almstraßenprojekt).

**Bereiche:**  
FORUM Umweltbildung  
EU-Umweltbüro  
CIPRA-Österreich

Bankverbindung:  
BA-CA: 0065-29119/01  
BLZ: 12000

Der Umweltdachverband fordert daher den §3 Abs 1 lit b dahingehend zu spezifizieren, dass die Errichtung von Erschließungswegen in der Zone A grundsätzlich verboten ist oder die Aufnahme einer eigenen Bestimmung, die derartige Vorhaben dezitiert unterbindet.

**Ad § 3 (1) lit g:**

Diese geplante Regelung ist seit der letzten Novellierung des Forstgesetzes veraltet und kann keinesfalls für ein derart hochwertiges Schutzgebiet wie das geplante Europaschutzgebiet akzeptiert werden. Hingegen sollte die Zone A gemäß §32a Forstgesetz zum Biotopschutzwald erklärt und damit von den §§44 und 45 (Forstschutzmaßnahmen) ausgenommen werden. Für die Zone B sollte vorgesehen werden, dass die §§ 44 und 45 den Waldeigentümer hier nur soweit zum Forstschutz verpflichten, als etwa durch die Borkenkäfergefahr andere, außerhalb des Nationalparks liegende Wälder betroffen sind. Die Borkenkäfer-Bekämpfung in der Zone B sollte ausschließlich selektiv (Einzelstammentnahme, Entrindung, Fallenbäume) und nur dann erfolgen können, wenn unbedingt notwendig (vgl. positive Erfahrungen mit §32a im Nationalpark OÖ Kalkalpen).

**Ad § 3 (1) lit h:**

Im Sinne der Naturschutzzielsetzungen des Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerkes sollte die Hege von Schalenwildbeständen statt auf das „waldbaulich tragbare Ausmaß“ auf ein „ökologisch verträgliches Ausmaß“ hin ausgerichtet werden.

**Ad § 3 (1) lit j:**

Die Regelung der almwirtschaftlichen Nutzung sollte auf eine ausschließlich traditionelle Almbewirtschaftung hin abstellen und darüber hinaus nach den Richtlinien des Biolandbaus erfolgen.

**Ad Besonderer Teil der Erläuterungen:**

Betreffend Definitionen wird auf die Ausführungen zu § 3 (1) lit b sowie lit g verwiesen. Entsprechend wären die Definitionen abzuändern.

Der Umweltdachverband ersucht abschließend um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme sowie um Einbindung in den weiteren Prozess der Verordnungswendung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier  
Geschäftsführer